

EINGANG 06. JULI 2015

Finanzamt Stollberg  
Postfach 11 07 - 09361 StollbergFrau  
Karin Barth  
Steuerberaterin  
Markt 12  
08499 MylauDatum  
29. Juni 2015Durchwahl  
Telefon 2301Bearbeiter  
Elke JenknerZimmer  
206Steuernummer/  
Aktenzeichen  
224 / 108 / 04275

Identifikationsnummer(n)

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	224
Steuernummer:	22410804275
Sicherheitsnummer:	32950555

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma EST Automatisierungstechnik GmbH, Einsiedler Str. 23, 09235 Burkhardtsdorf
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift  
Finanzamt Stollberg  
Hohensteiner Str. 54  
09366 StollbergInternet  
www.finanzamt-stollberg.deE-Mail  
poststelle@fa-  
stollberg.smf.sachsen.deTelefon  
(037296) 522-0Telefax  
(037296) 522 9000Bankkonto  
Deutsche Bundesbank Filiale  
Chemnitz  
IBAN DE34 8700 0000 0087 0015  
08  
BIC MARKDEF1870Sprechzeiten  
Mo 07:30-15:30Uhr  
Di 07:30-17:00 Uhr  
Mi 07:30-13:00 Uhr  
Do 07:30-18:00 Uhr  
Fr 07:30-12:00UhrVerkehrsverbindung  
Regionalverkehr:  
Busbahnhof Stollberg  
Stadtverkehr:  
HSt. Hohensteiner Str.  
City-Bahn:  
HSt. Stollberg/Sachsen  
Behindertenparkplätze:  
2x im Hof des FinanzamtesKein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf [www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html](http://www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html) vermerkten Voraussetzungen.

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 18. Juli 2015 bis zum 17. Juli 2018.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.**


Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern

(Internet: [www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

***Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.***



Elke Jenkner  
Sachbearbeiterin

